

ERGÄNZUNGSBLATTzum Antrag auf Entlastung der belgischen Steuern
vom _____

Register Nr.

Vom Antragsteller anzugeben

SR-A

Dieses Ergänzungsblatt ist **im Doppel** ausgefüllt und unterzeichnet dem ersten Antrag auf Entlastung der belgischen Steuern beizulegen. Es gilt für höchstens zwei Jahre und ist danach **zu erneuern**.

Mit diesem Formular bestätigt der Ertragsgläubiger, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Entlastung von den belgischen Steuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren gemäss Artikel 22 des Abkommens vom 28. August 1978 und gemäss Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1962 betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes (siehe Rückseite) erfüllt sind. Das Einholen von Beweismitteln und Auskünften bleibt vorbehalten.

Dieses Ergänzungsblatt ist **nur für die schweizerischen Behörden bestimmt**. Ein Exemplar behält die kantonale Steuerverwaltung bei ihren Akten; das zweite Exemplar leitet sie mit einer Kopie des Antrags auf Entlastung der belgischen Steuern an die Eidg. Steuerverwaltung in Bern weiter.

ERTRAGSGLÄUBIGER

Firma:

Rechtsform:

Sitz und genaue Adresse:

Falls nicht der Ertragsgläubiger unterzeichnet, sind Name und Adresse des Unterzeichners, sowie Eigenschaft, in der er handelt, anzugeben:

Der Unterzeichnete hat von den umstehend wiedergegebenen Auszügen aus dem Abkommen vom 28. August 1978 und dem Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1962 Kenntnis genommen und erklärt folgendes (**von den nachstehenden Absätzen 1, 2 und 3 kommt jeweils nur einer in Betracht; die nichtzutreffenden Abschnitte sind zu streichen**):

1. **Nicht in der Schweiz ansässige Personen sind nicht überwiegend**, unmittelbar oder mittelbar, durch Beteiligung oder in anderer Weise am Ertragsgläubiger **interessiert**.

Er bestätigt, dass der Ertragsgläubiger nach dem Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1962 von den Vorteilen des Abkommens vom 28. August 1978 **nicht ausgeschlossen** ist, insbesondere, dass nicht mehr als 50 % der belgischen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zur Erfüllung von Ansprüchen von **nicht in der Schweiz** ansässigen Personen verwendet werden.

2. **Nicht in der Schweiz ansässige Personen sind überwiegend**, unmittelbar oder mittelbar, durch Beteiligung oder in anderer Weise am Ertragsgläubiger **interessiert**.

Er bestätigt, dass der Ertragsgläubiger **weder** nach Artikel 22 des Abkommens vom 28. August 1978, **noch** nach dem Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1962 von den Vorteilen des Abkommens **ausgeschlossen** ist, insbesondere,

- dass nicht mehr als 50 % der belgischen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zur Erfüllung von Ansprüchen von nicht in der Schweiz ansässigen Personen verwendet werden,
- dass mindestens 25 % dieser Einkünfte als Dividenden ausgeschüttet werden (kann gestrichen werden, wenn Gläubiger keine Aktiengesellschaft, Kommandit-Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft ist), und
- dass die belgischen Zinsen und Lizenzgebühren in dem Kanton, in dem der Ertragsgläubiger seinen Sitz hat, der kantonalen Steuer vom Einkommen unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen unterliegen, wie sie in den Vorschriften über die direkte Bundessteuer vorgesehen sind.

3. Der Ertragsgläubiger ist eine **Familienstiftung**.

Die Stiftungsorgane erklären,

- dass der Stifter und die Mehrheit der Begünstigten in der Schweiz ansässige Personen sind oder
- dass nicht mehr als ein Drittel der belgischen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren nicht in der Schweiz ansässigen Personen zugute kommen oder kommen sollen.

Allgemeine Erklärung

Der Unterzeichnete erklärt, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden und für alle belgischen Einkünfte gelten, für die im laufenden und im nächsten Jahr Anträge auf Entlastung der belgischen Steuern gestellt werden; er verpflichtet sich, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung in Bern sofort zu benachrichtigen, falls die vorstehend dargestellten Verhältnisse sich wesentlich ändern sollten.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Auszug aus dem schweizerisch-belgischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 28. August 1978

Artikel 22 Vermeidung der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Abkommens

Paragraph 1. Eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft, an der nicht in diesem Staat ansässige Personen überwiegend, unmittelbar oder mittelbar, durch Beteiligung oder in anderer Weise interessiert sind, kann die in den Artikeln 10, 11 und 12 vorgesehenen Entlastungen von den Steuern des anderen Vertragsstaates, die von den aus dem anderen Staat stammenden Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren erhoben werden, nur beanspruchen, wenn

- 1° die auf nicht im ersten Staat ansässige Personen lautenden verzinslichen Schuldkonten nicht mehr als das Sechsfache des Grundkapitals (oder Stammkapitals) und der offenen Reserven ausmachen; diese Bedingung gilt nicht für Banken der beiden Vertragsstaaten;
- 2° die gegenüber den gleichen Personen eingegangenen Schulden nicht zu einem den normalen Satz übersteigenden Zinssatz verzinst werden; als normaler Satz gilt:
 - a) für Belgien: der Satz der Zinsen, die nach dem belgischen Recht als Gewinnungskosten zulässig sind;
 - b) für die Schweiz: der um zwei Punkte erhöhte Satz der durchschnittlichen Rendite der von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgegebenen Obligationen;
- 3° höchstens 50 vom Hundert der in Rede stehenden und aus dem anderen Vertragsstaat stammenden Einkünfte zur Erfüllung von Ansprüchen (Schuldzinsen, Lizenzgebühren, Entwicklungs-, Werbe-, Einführungs- und Reisespesen, Abschreibungen auf Vermögenswerten jeder Art, einschliesslich immaterieller Güterrechte, Verfahren usw.) von nicht im ersten Staat ansässigen Personen verwendet werden;
- 4° Aufwendungen, die mit den in Rede stehenden und aus dem anderen Vertragsstaat stammenden Einkünften zusammenhängen, ausschliesslich aus diesen Einkünften gedeckt werden;
- 5° die Gesellschaft mindestens 25 vom Hundert der in Rede stehenden und aus dem anderen Vertragsstaat stammenden Einkünfte ausschüttet.

Weitergehende Massnahmen, die ein Vertragsstaat zur Vermeidung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Entlastungen von den im anderen Vertragsstaat an der Quelle erhobenen Steuern ergriffen hat oder noch ergreifen wird, bleiben vorbehalten.

Paragraph 2. Eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft, an der nicht in der Schweiz ansässige Personen überwiegend, unmittelbar oder mittelbar, durch Beteiligung oder in anderer Weise interessiert sind, kann, selbst wenn sie die in Paragraph 1 genannten Bedingungen erfüllt, die Entlastung von den Steuern, die Belgien von den aus Belgien stammenden und ihr gezahlten Zinsen oder Lizenzgebühren erhebt, nur beanspruchen, wenn diese Zinsen oder Lizenzgebühren in dem Kanton, in dem diese Gesellschaft ihren Sitz hat, der kantonalen Steuer vom Einkommen unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen unterliegen, wie sie in den Vorschriften über die direkte Bundessteuer vorgesehen sind.

Eine in der Schweiz ansässige Familienstiftung kann die Entlastung von den Steuern, die Belgien von den aus Belgien stammenden und der Stiftung gezahlten Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren erhebt, nicht beanspruchen, wenn der Stifter oder die Mehrheit der Begünstigten nicht in der Schweiz ansässige Personen sind und mehr als ein Drittel der in Rede stehenden Einkünfte nicht in der Schweiz ansässigen Personen zugute kommen oder kommen sollen.

Auszug aus dem Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1962 betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes

Artikel 2

1. Eine Steuerentlastung wird von einer natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz missbräuchlich beansprucht, wenn die Inanspruchnahme dazu führen würde, dass die Steuerentlastung zu einem wesentlichen Teil direkt oder indirekt nicht abkommensberechtigten Personen zugute kommt.

2. Eine Steuerentlastung wird insbesondere dann missbräuchlich beansprucht, wenn sie Einkünfte betrifft,
 - a) die zu einem wesentlichen Teil direkt oder indirekt zur Erfüllung von Ansprüchen nicht abkommensberechtigter Personen verwendet werden; der Erfüllung von Ansprüchen ist in der Regel gleichgestellt die Verwendung der Einkünfte zur Abschreibung von Vermögenswerten, deren Gegenwert direkt oder indirekt nicht abkommensberechtigten Personen zugekommen ist oder zukommt;
 - b) die einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugute kommen, an der nicht abkommensberechtigte Personen zu einem wesentlichen Teil direkt oder indirekt durch Beteiligung oder in anderer Weise interessiert sind und die keine angemessenen Gewinnausschüttungen vornimmt;
 - c) die auf Grund eines Treuhandverhältnisses einem nicht abkommensberechtigten Treugeber zugute kommen;
 - d) die einer Familienstiftung mit Sitz in der Schweiz oder einer Personengesellschaft mit Sitz aber ohne geschäftlichen Betrieb in der Schweiz zugute kommen, an denen nicht abkommensberechtigte Personen zu einem wesentlichen Teil interessiert sind.